

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1922, August

Karlsruhe, 1922

Einteilung des Studienjahres

[urn:nbn:de:bsz:31-294842](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294842)

A

Organisation der Hochschule

Ziele und Einteilung des Unterrichts

Die Hochschule hat den Zweck, für die technischen Berufe und für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, die zu ihrem Unterrichtsgebiete gehören.

Insbesondere finden Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure, Maschineningenieure, Elektrotechniker, Chemiker und Pharmazeuten an ihr Gelegenheit zur allgemeinen und speziellen wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildung. Der auf der Technischen Hochschule Karlsruhe erworbene Grad eines Diplom-Ingenieurs gewährt in Preussen und Hessen die Berechtigung für die Zulassung zur Staatsprüfung im höheren Baufache, zum höheren Staatsdienste, sowie bei der Reichstelegraphenverwaltung.

Den Kandidaten des höheren Lehrfaches, die sich den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern widmen, bietet sich Gelegenheit, einen Teil ihrer Studien hier zu vollenden (vergl. S. 12).

Ebenso werden den Anwärtern des höheren Dienstes der Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf das vorgeschriebene dreijährige Studium vier an der Technischen Hochschule zugebrachte Semester angerechnet.

An der Hochschule bestehen folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Abteilung für Mathematik und allgemein bildende Fächer
2. Abteilung für Architektur
3. Abteilung für Bauingenieurwesen einschliesslich Vermessungswesen
4. Abteilung für Maschinenwesen
5. Abteilung für Elektrotechnik
6. Abteilung für Chemie einschliesslich Pharmazie.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Seminaren, Repetitorien, Übungen und Exkursionen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen die Sammlungen der Hochschule, die Bibliothek, die Laboratorien und der botanische Garten. Ferner sind mit der Hochschule verbunden:

- die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
- das Gasinstitut, Lehr- und Versuchsanstalt des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern,
- die Landeswetterwarte,
- die Lebensmittelprüfungs-Station mit Laboratorium für bakteriologische Untersuchungen.

Einteilung des Studienjahres

Das Studienjahr beginnt am 16. Oktober und zerfällt in das Wintersemester vom 16. Oktober bis 15. März und das Sommersemester vom 16. April bis 31. Juli. Die Einschreibungen neu eintretender Studierender finden während der ersten vier Wochen jedes Semesters statt. Ausserhalb dieser Zeit kann die Einschreibung nur ausnahmsweise bei genügender Begründung gewährt werden.

Zu Anfang des Winter- und Sommersemesters finden Prüfungen statt. Die Vorlesungen beginnen am 26. Oktober und 20. April.

1.

Für Studierende der Architektur, des Bauingenieurwesens und der Chemie empfiehlt es sich, das Studium mit dem Sommer-Semester, für Studierende des Maschinenbaues und der Elektrotechnik dagegen im Winter-Semester zu beginnen und während des vorangehenden Sommer-Semesters die Hälfte der für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten praktischen Werkstatttätigkeit zu absolvieren. Die Möglichkeit, im anderen als dem empfohlenen Semester zu beginnen besteht natürlich für alle Gruppen.

Zu Weihnachten und Pfingsten fällt der Unterricht je eine Woche aus. In den Pfingstferien sowie zum Schlusse des Sommersemesters finden wissenschaftliche Exkursionen unter Leitung der betreffenden Dozenten statt.

Aufnahme

Die Technische Hochschule ist für deutsche Studierende bestimmt.

Aufnahmebedingungen:

A. Reichsdeutsche

I. Ordentliche Studierende

- a. Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Anstalt.
- b. Reifezeugnis einer den unter a genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder Reifezeugnis einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule.
- c. Offiziere ohne Reifezeugnis ein Zeugnis über die bestandene Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie.

II. Ausserordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

- a. Reife einer siebenklassigen deutschen Realschule oder erfolgreicher Besuch von wenigstens sieben Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.
- b. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlichen oder städtischen technischen Mittelschule (Baugewerkschule, Maschinenbauschule, Technikum usw.) und die Reife einer sechsklassigen deutschen Realschule oder der Nachweis des erfolgreichen Besuches von wenigstens sechs Klassen einer der unter Ia genannten Schulen.

Alle ausserordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, dass sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisformulare sind von dem Sekretariat der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.

Von der Aufnahme als Studierende sind ausgeschlossen:

- a. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, soweit sie nicht von der zuständigen Behörde auf mindestens 1 Jahr beurlaubt sind,
- b. Angehörige einer anderen Bildungsanstalt,
- c. Personen, die ein bürgerliches Gewerbe betreiben.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, Studierende auch ohne den vorgeschriebenen Vorbildungsgang ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zum Hochschulstudium in anderer Weise dartun.

Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Uebersetzung verlangt:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist: